Anhang 1

Übersicht der Bewilligungsänderungen bei Vermögensverwaltern und Trustees

Meldung an die FINMA: Bewilligungs- und meldepflichtige Änderungen

A. Meldung von Änderungen beim Institut

- 1. Änderungen der *Organisations- und Gesellschaftsdokumente* (Statuten / Gesellschaftsvertrag; Organisationsreglement).
- 2. Wechsel bei den zuständigen Personen für *Risikomanagement / interne Kontrolle* (leitende Person oder deren Stellvertretung).
- 3. Wechsel bei den zuständigen Personen für *Compliance* (leitende Person oder deren Stellvertretung).
- 4. Übertragung von wesentlichen Aufgaben aller Art¹ sowie Änderungen bei der Übertragung solcher Aufgaben:
 - Delegation einer Aufgabe, die bislang nicht an Dritte übertragen war;
 - Wechsel des Beauftragten (= Vertragspartner);
 - Beendigung der Übertragung einer Aufgabe (Insourcing).
- 5. Umstrukturierung nach FusG (Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung nach FusG, an welcher das Finanzinstitut beteiligt ist).
- 6. Änderungen am «Auslandgeschäft»:
 - Errichtung, Erwerb oder Aufgabe einer Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung *im Ausland* durch das Finanzinstitut;
 - Erwerb oder Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft durch das Finanzinstitut;
 - Änderung der Geschäftstätigkeit des «Auslandgeschäfts»;
 - Änderung der Prüfgesellschaft für das «Auslandgeschäft»;
 - Änderung der Aufsichtsbehörde mit Sitz-/Domizilstaat des «Auslandgeschäfts».
- 7. Sonstige meldepflichtige Änderungen bzw. sonstige wesentliche Änderungen von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen:
 - Antragstellung auf ausdrückliche Befreiung einer Dedicated Trust Company (DTC);
 - Änderung sonstiger wesentlicher Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen.
- 8. Wechsel der Aufsichtsorganisation.

B. Meldung von Änderungen betreffend Gewährsträger

- Ånderungen bei den mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen:
 - Aufnahme neuer Mitglieder in den Verwaltungsrat / die Geschäftsleitung;
 - Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verwaltungsrat / der Geschäftsleitung;
 - Veränderungen bei den «qualifizierten Geschäftsführern» (Personelle Veränderungen [Ersatz/Austausch]; zahlenmässige Veränderungen).

¹ Wesentliche Aufgaben sind i.d.R.: Verwaltung eines Teils der individuellen Portfolios bzw. Kollektivvermögen gem. Art.°24 Abs. 2 FINIG, Risk Management, Compliance, Fortführung des Geschäftsbetriebs gem. Art. 25 Abs. 4 FINIV, Datenbearbeitungssysteme, die kundenrelevante Daten enthalten; bei Trustees überdies: Übertragung der Verwaltung des bankfähigen und nicht bankfähigen Trustvermögens an einen Vermögensverwalter oder anderen Dienstleister; Trustbuchhaltung (Buchhaltung für die einzelnen Kundenstrukturen).

- 2. Neue hängige und abgeschlossene Verfahren (**Formular B1**: zivil-, straf-, oder verwaltungsrechtliche Verfahren, Aufsichts-, Disziplinar- oder Betreibungs- und Konkursverfahren im In- oder Ausland) betreffend folgende Personen:
 - Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - Inhaber einer qualifizierten Beteiligung.
- 3. Neue (direkt oder indirekt) qualifizierte (= 10% oder mehr des Kapitals und/oder der Stimmrechte) oder massgebliche Beteiligungen an einem im Finanzsektor tätigen Unternehmen (**Formular B2**) durch folgende Personen:
 - Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - Inhaber einer qualifizierten Beteiligung.
- 4. Neue weitere Mandate (**Formular B3**) folgender Personen:
 - Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 5. Neue Inhaber einer qualifizierten Beteiligung am Finanzinstitut:
 - (natürliche oder juristische) Personen mit mind. 10%-iger Beteiligung am Kapital- oder Stimmanteil des Finanzinstituts;
 - (natürliche oder juristische) Personen, welche die Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts «auf andere Weise massgebend beeinflussen» können.

II. <u>Meldung an die Aufsichtsorganisation:</u> Meldepflichtige Änderungen

- 1. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts in Frage zu stellen:
 - neue hängige und abgeschlossene Verfahren *gegen das Finanzinstitut* (zivil-, straf-, oder verwaltungsrechtliche Verfahren, Aufsichts-, Disziplinar- oder Betreibungs- und Konkursverfahren im In- oder Ausland);
 - sonstige Ereignisse, welche geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts in Frage zu stellen.
- Unterschreiten der Mindestanforderungen bzgl. Mindestkapital und / oder Eigenmitteln:
 - Mindestkapital: Unterbilanz, Kapitalverlust (Art. 725a OR) oder Überschuldung (vgl. Art. 725b OR).
 - Eigenmittel: Unterdeckung bei den erforderlichen Eigenmitteln; Änderung (z.B. Versicherungssumme, Selbstbehalt, Laufzeit etc.) oder Kündigung der Berufshaftpflichtversicherung.
- 3. Wegfall einer qualifiziert beteiligten Person.
- 4. Errichtung / Erwerb / Aufgabe von Tochtergesellschaften sowie von qualifizierten Beteiligungen an Gesellschaften *in der Schweiz*.
- 5. Mandatierung / Wechsel Prüfgesellschaft.
- 6. Anschluss an / Wechsel der Ombudsstelle.
- 7. Adressänderungen des Finanzinstituts.

III. Nicht bewilligungs- oder meldepflichtige Änderungen

- 1. Einzelne neue Vermögensverwaltungsmandate oder neue Trustee-Tätigkeit für einen Trust, welche keinen Einfluss auf den Geschäftsbereich gemäss Organisationsreglement haben.
- 2. Änderungen der Beteiligungsquoten der qualifiziert beteiligten Personen.
- Änderungen bei den finanziellen Garantien, welche nicht zur Unterschreitung der Mindestanforderungen führen.
- Sonstige Änderungen beim Personal (bspw. personelle Wechsel in den Bereichen Portfoliomanagement, Sales/Marketing, Administration), es sei denn, hierdurch wird der gute Ruf des Unternehmens in Frage gestellt.
- 5. Sonstige Änderungen bei den Räumlichkeiten / der Infrastruktur (bspw. Bezug/Erweiterung/Aufgabe einzelner Büroräumlichkeiten an der gleichen Adresse / Wechsel bei den Kernapplikationen wie Portfoliomanagement-/ Customer Relationship Management-System), es sei denn, es betrifft eine wesentliche Delegation.
- 6. Erwerb von Betriebsmaterial, EDV-Anlagen, Software (wie Microsoft-Standardlösungen), Bürogeräten, Büromobiliar und Fahrzeugen.
- 7. Delegation unwesentlicher Aufgaben:
 - nicht bewilligungspflichtige Nebentätigkeiten;
 - Finanzbuchhaltung bei Vermögensverwaltern (≠ Trustbuchhaltung, welche als wesentliche Aufgabe i.S.v. Art. 14 FINIG gilt);
 - Hosting von Internetauftritten ohne kundenbezogene Daten;
 - Wartung interner Datenbearbeitungssysteme;
 - administrative und logistische Aufgaben, die nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäss Art. 19 Abs. 1 und 2 FINIG sowie mit dem Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen ausgeführt werden.

OSFIN, 2024.